

# Richtlinien für die Sportlerwahl im Sportkreis Reutlingen e.V.

- Beschluss des Sportkreisvorstandes vom Dezember 2020 -

## 1) Präambel

Der Sportkreis Reutlingen e.V. würdigt jährlich die sportlichen und persönlichen Leistungen seiner Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften im Sportkreis Reutlingen. Dabei wird der Gedanke des Kuratoriums für die Wahl der Sportler des Jahres 1970 vom 22. Dezember 1970 weitergeführt. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht. Die Sportlerehrung erfolgt in einem würdigen, der Sache angemessenen Rahmen.

## 2) Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind die nachfolgenden Personen, Mitglieder, Vereinigungen, Fachverbände und Institutionen im Sportkreis Reutlingen:

- a) Alle Mitglieder des Sportkreises Reutlingen e.V., gemäß § 3 der Satzung des Sportkreises Reutlingen e.V.

Für Vereine gilt:

Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Größe des jeweiligen Vereins. Gemäß Satzung sind Vereinsmitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.

Je angefangene 500 Mitglieder gewähren 1 Stimme.

Für Fachverbände gilt:

Jeder Fachverband erhält 5 Stimmen, unabhängig von seiner Größe.

- b) Mitglieder des Vorstands des Sportkreises Reutlingen e.V. mit je einer Stimme

Der Vorstand des Sportkreises Reutlingen e.V. kann weitere wahlberechtigte Personen und Institutionen bestimmen und die Anzahl der jeweiligen Stimmen festlegen.

## 3) Sportlerwahl

Gewählt werden:

- a) Erfolgreichste Sportlerin des Jahres
- b) Erfolgreichster Sportler des Jahres
- c) Erfolgreichste Mannschaft des Jahres

## 4) Nominierungs- und Wahlverfahren

Von den Wahlberechtigten nach Ziffer 2 werden in einem Nominierungsverfahren die Sportler, Sportlerinnen und Mannschaften zur Wahl vorgeschlagen.

Wählbar sind

Sportler, Sportlerinnen und Mannschaften,

- a) die Mitglieder in einem Verein im Sportkreis Reutlingen sind oder
- b) die für einen Sportverein oder eine Einrichtung im Sportkreis Reutlingen starten und die bei der Erbringung der sportlichen Leistung in der jeweiligen Sportart der letzten Altersklasse Jugend oder den Aktiven zugerechnet werden.
- c) die als Mitglied einer Auswahlmannschaft (Verbands-, Landes- oder Bundesebene) oder als Einzelsportler auf Verbands-, Landes- oder Bundesebene oder sonstigen vergleichbaren Klasse die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

Platz 1 bis 3 bei Landesmeisterschaften und/oder

Platz 1 bis 6 bei Süddeutschen Meisterschaften und/oder

Platz 1 bis 8 auf Bundesebene erreicht haben und/oder

an einer Europa-, Weltmeisterschaft, an den Olympischen Spielen oder an vergleichbaren Wettbewerben teilgenommen haben.

Soweit in einzelnen Sportarten keine Meisterschaften ausgetragen werden, müssen die Sportler, Sportlerinnen, Paare oder Mannschaften jeweils in der obersten Klasse, Liga oder vergleichbaren Sportklasse teilgenommen haben.

Durch Beschluss der Wahlkommission kann im Einzelfall auf Punkt a) und b) verzichtet werden, wenn eine Beziehung zum Landkreis/Sportkreis Reutlingen besteht.

Ausgeschlossen von der Wahl bleibt der E-Sport.

#### Nominierung

Die Nominierung der zu wählenden Sportler/-innen und Mannschaften erfolgt in einem schriftlichen Verfahren durch die Wahlberechtigten gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie. Die Wahlkommission erstellt für Sportler, Sportlerinnen und Mannschaften je getrennt eine Wahlliste, welche die Nominierungen enthält.

Im Einzelfall kann der Sportkreis weitere Sportler, Sportlerinnen und Mannschaften nominieren.

Wählbar sind ausschließlich die Nominierten. Diese können auf die Plätze 1 bis 3 gewählt werden. Die Wahl erfolgt in einem schriftlichen Verfahren.

#### Stimmengewichtung

Die abgegebenen Stimmen werden wie folgt gewichtet:

- a) Erster Platz: Anzahl der individuellen Stimmen \* 3
- b) Zweiter Platz: Anzahl der individuellen Stimmen \* 2
- c) Dritter Platz: Anzahl der individuellen Stimmen \* 1

Gewählt ist der Sportler, die Sportlerin und die Mannschaft mit den meisten Stimmen.

Bei Stimmengleichheit werden die Platzierten auf den besseren Platz geführt.

- a) Im Bereich Platz 1 und 2 entfällt die Platzierung 2
- b) Im Bereich Platz 2 und 3 entfällt die Platzierung 3
- c) Im Bereich Platz 3 und 4 entfällt die Platzierung 4

### **5) Wahlkommission**

Die Wahlkommission ist zuständig für die Sportlerwahl, insbesondere für

- a) Prüfung der Wahlberechtigung
- b) Durchführung des Nominierungsverfahren
- c) Durchführung der Wahlen
- d) Feststellung der Anzahl der Stimmen
- e) Die Entscheidung über die Wählbarkeit gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie. Die Entscheidung ist nicht öffentlich und nicht anfechtbar.
- f) Ermittlung des Wahlergebnisses
- g) Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahlkommission wird durch den Vorstand des Sportkreises Reutlingen e.V. bestimmt und soll aus mindestens 3 Personen bestehen.

Das Verfahren wird in nicht öffentlichen Sitzungen durchgeführt. Über die Sitzung der Wahlkommission ist ein Protokoll zu erstellen.

Die Wahlergebnisse dürfen erst an der Veranstaltung, bei der die Sportler geehrt werden, veröffentlicht werden.

Sportkreis Reutlingen e.V.  
Pfullingen, den 13.01.2021